

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-126.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"der Abschluss eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt,"

bb) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

"3. Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von mindestens 20 ECTS.

4. Fortgeschrittene Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die auch durch in englisch-sprachigen Lehrveranstaltungen erworbene fachliche Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS nachgewiesen werden können."

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Anstelle des in Absatz 1 Nr. 2 geforderten Abschlusses eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt kann der Prüfungsausschuss – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen – auch vergleichbare qualifizierte Hochschulabschlüsse anerkennen, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik erworben worden sind. Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 geforderten Kenntnisse kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
b) Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Höchstgrenze nach Satz 1 gilt auch für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Studiengangs oder im Rahmen eines Doppelstudiums erworben worden sind."

- b) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

"⁵Die Anrechnung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen."

4. In § 13 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils der Klammerzusatz "(4,7 oder 5,0)" durch den Klammerzusatz "(5,0)" ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Nach Maßgabe des Anhangs dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag ein Studienschwerpunkt gewählt werden."

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"⁴Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden."

6. § 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) ¹Ein nach den Vorgaben des Anhangs dieser Prüfungsordnung gewählter Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Ausweis unterbleiben."

7. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Masterprüfung gemäß § 18

(1) Master im Fach Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Pflichtmodule		
Basismodul 1	12-21	Erstes Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 2	12-21	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	12-21	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 4	12-21	Viertes Teilgebiet der Gruppe I
Wahlpflichtmodule		
Vertiefungsmodul	12-21	Aus den vier gewählten Teilgebieten der Gruppe I
Ergänzungsmodul	12-21	Teilgebiet der Gruppe II oder ein weiteres Teilgebiet der Gruppe I
MA-Arbeit	30	Thema aus einem Teilgebiet der Gruppe I
Summe	120	

(2) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Internationale und europäische Politik“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Internationale und europäische Politik
Basismodul 2	12-21	Politikfeldanalyse <i>oder</i> Politische Systeme
Basismodul 3	12-21	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul	12-21	Aus den Teilgebieten Internationale und europäische Politik, Politikfeldanalyse sowie Politische Systeme
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Komparative Makrosoziologie, Finanzwirtschaft, Internationales Management
Ergänzungsmodul 2	12-21	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik
Summe	120	

(3) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Moderne Politische Theorie“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politische Theorie
Basismodul 2	12-21	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politische Theorie
Vertiefungsmodul 2	12-21	Zweites <u>gewähltes</u> Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Philosophie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Öffentliches Recht, Neuere und Neueste Geschichte, Finanzwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Ergänzungsmodul 2	12-21	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie
Summe	120	

(4) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Verwaltungswissenschaft
Basismodul 2	12-21	Internationale und europäische Politik
Basismodul 3	12-21	Politische Systeme
Vertiefungsmodul 1	12-21	Aus den Teilgebieten Verwaltungswissenschaft sowie Internationale und europäische Politik
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Personalwirtschaft und Organisation
Ergänzungsmodul 2	12-21	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Verwaltungswissenschaft
Summe	120	

(5) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt “Politikfeldanalyse“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politikfeldanalyse
Basismodul 2	12-21	Politische Systeme
Basismodul 3	12-21	Internationale und europäische Politik
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politikfeldanalyse
Vertiefungsmodul 2	17-26	Aus den Teilgebieten Politische Systeme und Internationale und europäische Politik
Ergänzungsmodul	12-21	Eines der folgenden Teilgebiete: Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Statistik, Öffentliches Recht, Neueste Geschichte, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Komparative Makrosoziologie,
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse
Summe	120	

(6) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Einstellungen und politisches Verhalten“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politische Soziologie
Basismodul 2	12-21	Politische Systeme oder Politikfeldanalyse
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politische Soziologie
Vertiefungsmodul 2	12-21	Politische Systeme oder Politikfeldanalyse
Ergänzungsmodul 1	12-21	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Kommunikationswissenschaft, Marketing, Methoden der empirischen Sozialforschung, kognitive Systeme, Statistik
Ergänzungsmodul 2	12-21	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie
Summe	120	

- ¹⁾ Das Ergänzungsmodul 2 kann auch durch ein dreimonatiges Praktikum in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet werden, welches mit 15 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird. Das Praktikum wird benotet. Die Note wird aufgrund standardisierter Informationen der Praktikumsstelle von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin festgelegt, die für das Basismodul 1 prüfungsberechtigt sind.

(7) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Systeme“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	12-21	Politische Systeme
Basismodul 2	12-21	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	12-21	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12-21	Politische Systeme
Vertiefungsmodul 2	12-21	Aus dem zweiten und dritten gewählten Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul	12-21	Eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Soziologie transnationaler und globaler Prozesse, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Neuere und Neueste Geschichte, Kommunikationswissenschaft
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Systeme
Summe	120	

Die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

Gruppe I

Internationale und europäische Politik
Politikfeldanalyse
Politische Soziologie
Politische Systeme
Politische Theorie
Verwaltungswissenschaft

Gruppe II

¹Nach Verfügbarkeit können im Ergänzungsmodul folgende Teilgebiete ganz oder teilweise belegt werden. ²Die Verfügbarkeit sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Andragogik
Arbeits- und Sozialrecht
Arbeitswissenschaft
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Europäisches Gemeinschaftsrecht
Finanzwirtschaft
Internationales Management
Kommunikationswissenschaft
Marketing
Neueste Geschichte
Öffentliches Recht
Personalwirtschaft und Organisation
Philosophie
Teilgebiete der Soziologie
Statistik
Teilgebiete der Angewandten Informatik
Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik
Unternehmensführung und Controlling
Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre
Wirtschafts- und Organisationspsychologie
Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
Wirtschaftspädagogik"

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. Hiervon unberührt ist die Wählbarkeit des Teilgebietes „Politikfeldanalyse“. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008.

Bamberg, 1. Oktober 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2008.